

sofern müsste man die Motionen gar nicht mehr annehmen, weil sie schon mehr oder weniger erfüllt werden. Aber ich wehre mich nicht gegen eine Annahme, das spielt jetzt wirklich keine Rolle mehr. Sie werden hier im Rat so oder so über die Bestimmungen diskutieren können.

07.3847, 08.3797
Angenommen – Adopté

09.3311

**Motion Stamm Luzi.
Schnellgerichte
bei geständigen
und
bei auf frischer Tat
ertappten Tätern**

**Motion Stamm Luzi.
Mettre en place
des procédures rapides
pour juger les auteurs d'infractions
qui sont passés aux aveux
ou qui ont été pris en flagrant délit**

Einreichungsdatum 20.03.09

Date de dépôt 20.03.09

Nationalrat/Conseil national 03.06.09

Bericht RK-SR 19.08.10

Rapport CAJ-CE 19.08.10

Ständerat/Conseil des Etats 23.09.10

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion abzulehnen. Der Bundesrat beantragt ebenfalls die Ablehnung der Motion.

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Einstimmig beantragt die Kommission für Rechtsfragen, diese Motion abzulehnen. Der Argumentation des Bundesrates können Sie entnehmen, dass er auf die neue eidgenössische Strafprozessordnung verweist, die notabene auf Beginn des nächsten Jahres in Kraft tritt. Er verweist darauf, dass diese Strafprozessordnung neue Möglichkeiten eröffnet, um hier beschleunigend zu wirken; ich denke dabei an den Strafbefehl und andere Möglichkeiten. Es gilt auch zu beachten, dass man nicht bedenkenlos irgendwelche Schnellverfahren einführen kann, weil bei Strafverfahren aufgrund unserer rechtsstaatlichen Haltung auch gewisse Regeln einzuhalten sind. Weiters legt die Kommission Wert darauf festzustellen, dass man Gesetze, die Möglichkeiten schaffen, nicht schon vor deren Inkrafttreten abändern sollte. In diesem Sinne bestand in der Kommission keinerlei Zweifel darüber, dass diese Motion abzulehnen sei.

Abgelehnt – Rejeté

10.3524

**Motion Gutzwiller Felix.
Für ein zeitgemäßes Erbrecht**

**Motion Gutzwiller Felix.
Moderniser le droit des successions**

Einreichungsdatum 17.06.10

Date de dépôt 17.06.10

Ständerat/Conseil des Etats 23.09.10

Antrag Schwaller
Ablehnung der Motion

Proposition de la commission
Rejeter la motion

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Gutzwiller Felix (RL, ZH): Obwohl meine Stimme etwas lädiert ist, werde ich versuchen, die wichtigsten Punkte zu erörtern. Ein Kollege hat mich gefragt, ob ich wegen meiner etwas lädierten Stimme schon über das Erbrecht sprechen möchte; so weit ist es aber noch nicht.

Das seit 1912 geltende Erbrecht ist ja sehr stark auf die traditionelle Familie zugeschnitten; diese steht denn auch im Zentrum des Vermögensübergangs. Der Verfügungsfreiheit des Erblassers sind durch das Erbrecht starre Grenzen gesetzt. Das engt den Spielraum für die Begünstigung nahestehender Personen, aber auch für gemeinnützige Zuwendungen deutlich ein.

Ich weise auf eine vom Schweizerischen Nationalfonds durchgeführte Studie hin, die veranschaulicht, welche gesellschaftspolitische und volkswirtschaftliche Dimension diese von mir aus gesehen nun fällige Debatte über die Einschränkung der Verfügungsgewalt aufweist: Das schweizerische Erbvolumen machte im Jahre 2000, im Jahr der Studie, ungefähr 28 Milliarden Franken aus. Zehn Prozent der Erbempfänger gelangen in den Genuss von drei Vierteln der Gesamtsumme. Sie wissen, dass diese Vermögen in der Schweiz ganz stark in der Rentnergeneration konzentriert sind. Bedingt durch den gesetzlichen Erbmechanismus akzentuiert sich dieses Phänomen der Konzentration in der Rentnergeneration weiter. Eine Lockerung des Pflichtteilschutzes hätte volkswirtschaftlich und sozialpolitisch sinnvolle Effekte, indem der Erblasser etwas autonomer einen bestimmten Teil seines Nachlasses gemäß seinen persönlichen Anliegen und Überzeugungen einsetzen könnte.

Im Rahmen dieser Dynamik der Alterspyramide hat sich, glaube ich, auch die Bedeutung des Erbenses wirklich verändert. Heute ereignen sich diese Erbfälle in späteren Lebensphasen, nämlich dann, wenn sich die Nachkommen der eigenen Pensionierung nähern, geerbtes Vermögen nicht mehr einfach als Starthilfe oder zu Ausbildungszwecken benötigen und Chancen der Existenzsicherung und finanziellen Unabhängigkeit längst wahrgenommen haben. Man kann also durchaus in vielen Fällen auf Unterhaltsersatz verzichten und beispielsweise an die Enkelgeneration denken. Auch das Pflichtteilsrecht der Eltern mutet bei dieser Sachlage doch sehr fragwürdig an.

Ich möchte weiter sagen, dass der überlebende Ehegatte früher eher zur Wiederverheiratung bereit war; heute gibt es viele andere Formen – eine lose Partnerschaft, eine Haushaltsgemeinschaft –, welche von der älteren Generation vorgezogen werden. Statt kostspielige externe Pflegeleistungen zu beanspruchen, wird auf diese Weise nicht nur Unterstützung und emotionale Zuwendung, sondern auch die Möglichkeit geboten, das Altern in Würde beispielsweise mit einem neuen Lebenspartner oder einer neuen Lebenspartnerin zu erleben. Trotz dieser ausserordentlich geschätzten, zunehmenden und gesellschaftlich überaus sinnvollen Le-

